

Wir selbst haben in einer gewissen Stadt Acta gesehen, allwo in solchem Saeculo so gar ein Bürgerliches Gravamen daraus gemacht worden, daß man in dem Gerichte einen Vorspruch geduldet, welcher Latein gekonnt. Und was ist der Ursprung der in vielen Reichs-Städten annoch so häufig sich findenden Licentiaten, anders, als daß der Orten, in deren mehresten bis zur Mitte des vorigen Saeculi keine Doctores zu Rathe gezogen sind, wir Deutsche durch diese Distinction gleichwohl betrogen worden?

Daß wir aber die receptionem Juris Romani in Deutschland darum sollten abläugnen können, solches wäre der Erfahrung, ia selbst den Reichs-Gesetzen ganz zuwieder; wenigstens ist aller Disput vergeblich, daß von Zeiten Maximiliani I. Imperatoris an, nachdem von diesem mit Ausgang des 15ten Saec. das Cammer-Gericht ist angerichtet worden, das Römische Recht in Deutschland nicht zugleich den usum forensen bekommen hätte.

Wie besagtes Cammer-Gericht mit vielen der Rechten gewürdigten Doctoribus besetzt wurde, und sich also von selbst verstande, daß diese Leute, wo sie daselbst etwas nutzen sollten, ihr Römisches Recht zum Leit-Stern nehmen mußten,

* Ordinatio Cameralis *Wormat.* de anno 1495. §. I. ubi: Und ieder halb Theil Urtheiler der Rechten gelehrt und gewürdiget.

B

so